

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte und Standorte  
zum Handel in der Stadt Eibenstock und ihren Ortsteilen  
(Marktgebührensatzung)**

---

Auf Grund der §§ 2 und 9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 16. Januar 2003 (GVBl. S. 2), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) hat der Stadtrat von Eibenstock in seiner Sitzung am 29. Januar 2004 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht und Gebührentarif**

(1)

Für die Nutzung der städtischen Märkte/Handelsorte werden entsprechend dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2)

Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer einen städtischen Markt- oder Standplatz benutzt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Fälligkeit und Zahlung**

(1)

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Nutzung oder Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

(2)

Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus zu zahlen. Liegen besondere Gründe vor, so kann die Verwaltung im Einzelfall nachträgliche Zahlungen gestatten. Die Gebühren im Wochenmarkt werden im Laufe des Markttag am Platz kassiert.

(3)

Kann nicht sofort festgestellt werden, in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit der Zustellung der Kostenforderung ein.

(4)

Die Gebühren sind an den Marktmeister zu zahlen. Marktverkäufer, die beim Einzug der Gebühren übergangen wurden, erst später hinzukommen oder deren Zahlungspflicht sich nachträglich durch Beisetzen eines Tisches u. ä. erweitert, haben die hierfür schuldigen Gebühren unaufgefordert an den Marktmeister zu entrichten.

(5)

Für die Entrichtung der Standgebühr wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde, aufzubewahren und der Marktbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

#### **§ 4**

#### **Gebührenberechnung**

(1)

Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.

(2)

Marktgebühren werden nach laufenden Metern berechnet, angefangene laufende Meter werden voll berechnet.

(3)

Wer als Benutzer die für ihn bereitgehaltene Einrichtung nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Gebühren.

(4)

Vergibt der Marktmeister einen Tagesstand am Tage mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

#### **§ 5**

#### **Gebührenhöhe**

(1)

Die Grundgebühr für einen Stand beträgt pro angefangener laufender Meter 2,90 EUR.

(2)

Verkaufswagen werden entsprechend der Verkaufsfläche gemäß Absatz (1) berechnet.

(3)

Die Standgebühren beinhalten die Stromkosten. Sie bemessen sich pro Markttag.

(4)

Die Gebührenhöhe für besondere Feste wird vom Haupt- und Finanzausschuss gesondert festgelegt.

#### **§ 6**

#### **Sonstiges**

Wird ein Benutzer gemäß Marktsatzung der Stadt Eibenstock vom Markt verwiesen, so hat er keinen Anspruch auf Rückzahlung der entrichteten Gebühren.

...

**§ 7**  
**In - Kraft - Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung der Stadt Eibenstock mit Beschluss - Nr. 492/47/98 vom 02. April 1998 sowie die 1. Änderungssatzung der Marktgebührensatzung der Stadt Eibenstock mit Beschluss - Nr. 508/49/98 vom 28. Mai 1998 außer Kraft.

Eibenstock, 29. Januar 2004

  
Uwe Staab  
Bürgermeister

